

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2766/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und
über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine
festgesetzt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für bestimmte in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, sind gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung Einschleusungspreise festzusetzen; diese Einschleusungspreise müssen vom Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine abgeleitet werden.

Das System der Einschleusungspreise erfüllt seinen Zweck nur, wenn sich ein ausreichend repräsentativer Angebotspreis für alle unter eine Tarifnummer fallenden Erzeugnisse feststellen läßt; für einige Erzeugnisse, die aus verschiedenen Teilstücken und nach unterschiedlichen Verfahren hergestellt und daher in sehr unterschiedlicher Qualität auf dem Markt angeboten werden, ist diese Feststellung nicht immer möglich; daher ist es zweckmäßig, derzeit für derartige Erzeugnisse keine Einschleusungspreise festzusetzen.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 setzt sich der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine aus drei Teilbeträgen zusammen:

- einem Betrag in Höhe des Wertes der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt, die der zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch in dritten Ländern erforderlichen Futtermenge gleichwertig ist;
- einem Pauschbetrag, der dem höheren Wert der zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch erforderlichen Futtermittels außer Getreide im Verhältnis zu dem Wert des Futtergetreides entspricht;
- einem Pauschbetrag, der die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten darstellt.

Es ist angebracht, diese Futtergetreidemengen an Hand des Veredelungskoeffizienten von 1 : 5,46 zu ermitteln. Dieser Koeffizient errechnet sich, indem die Summe der Futtermengen, die für die Erzeugung des Ferkels und für dessen Mast erforderlich sind — wobei diese Mengen im Durchschnitt etwa 15 v.H. andere Futtermittel als Getreide enthalten —, mit einem Koeffizienten von 1,3 multipliziert wird. Der Koeffizient von 1,3 drückt das Verhältnis zwischen dem Wert eines Kilogramms lebender Schweine und dem Wert eines Kilogramms geschlachteter Schweine aus.

Für die Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt muß eine Getreidemischung mit folgender Zusammensetzung als repräsentativ zugrunde gelegt werden:

Gerste	40 v.H.
Mais	35 v.H.
Hafer	25 v.H.

Zur Berechnung des Wertes der Futtergetreidemenge und in Anbetracht ihrer Zusammensetzung erscheint es notwendig, daß der Preis auf dem Weltmarkt gleich ist dem nach der anteiligen Zusammensetzung der Futterration gewogenen Mittel der Preise jeder der betreffenden Getreidearten.

Zur Berechnung des Preises jeder darin enthaltenen Getreideart ist es angebracht, das arithmetische Mittel der cif-Preise jeder Getreideart für den in Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Zeitraum heranzuziehen. Dieses Mittel muß um 0,475 Rechnungseinheiten/100 kg Getreide für die Transportkosten bis zum Verbrauchsort sowie um die Kosten der Verarbeitung zu Futter erhöht werden.

Die Futtergetreidemenge berücksichtigt nicht den im Futter enthaltenen Mehrwert der Proteine, Mineral-salze und Vitamine. Auf Grund der im Laufe der letzten Jahre auf dem Weltmarkt erworbenen Erfahrungen kann dieser Mehrwert im allgemeinen mit 15 v.H. des Wertes der Futtergetreidemenge bewertet werden. Daher muß der Wert der betreffenden Menge um diesen Vomhundertsatz erhöht werden.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Die verfügbaren Unterlagen ermöglichen es, Veterinärkosten, Stallkosten und Arbeitslohn auf dem Weltmarkt mit 15,63 Rechnungseinheiten/100 kg geschlachtete Schweine sowie die Kosten für Versicherung, Transport und Vermarktung auf dem Weltmarkt mit 4,37 Rechnungseinheiten/100 kg geschlachtete Schweine anzusetzen. Daher ist der Wert der Futtergetreidemenge um einen Betrag von 20 Rechnungseinheiten/100 kg geschlachtete Schweine zu erhöhen.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreise muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn der Wert der Futtergetreidemenge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises des vorherigen Vierteljahres herangezogenen Wert eine Mindestabweichung aufweist.

Eine Abweichung von weniger als 3 v.H. hat keine merkliche Auswirkung auf die Futterkosten für Schweine. Deshalb muß die Abweichung mindestens 3 v.H. betragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Außer für Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, auch Kopf, Pfoten oder Flomen (der Tarifstellen 02.01 A III a) 1 und 02.06 B I a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs) werden für folgende Erzeugnisse Einschleusungspreise festgesetzt:

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
01.03	Schweine, lebend: A. Hausschweine: II. andere: a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben b) andere
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen: 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes: - aa) ohne Knochen und gefroren
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: A. Schweinespeck: I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake

Tarifnummer	Bezeichnung der Erzeugnisse
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügel-lebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B. von Hausschweinen: I. Fleisch: a) gesalzen oder in Salzlake: 2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“: aa) „bacon“-Hälften 3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 6. Bäuche, auch Bauchspeck
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, aus-geschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett: II. anderes

Artikel 2

(1) Der Wert der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Futtergetreidemenge ist gleich dem Preis der Futtergetreidemenge von 5,46 kg Futtergetreide folgender Zusammensetzung:

Gerste	40 v.H.
Mais	35 v.H.
Hafer	25 v.H.

(2) Der Preis dieser Futtergetreidemenge ist gleich dem entsprechend den in Absatz 1 aufgeführten Vomhundertsätzen gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm aller darin enthaltenen Getreidearten; dieses Mittel wird mit 5,46 multipliziert.

(3) Der Preis jeder Getreideart ist gleich dem arithmetischen Mittel der cif-Preise, die für diese Getreideart für den in Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten ermittelt werden; dieses Mittel wird um 0,475 Rechnungseinheiten/100 kg Getreide erhöht.

Artikel 3

(1) Der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Pauschbetrag beträgt 15 v.H. des in Artikel 2 genannten Wertes.

(2) Der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Pauschbetrag beträgt 20 Rechnungseinheiten/100 kg geschlachtete Schweine.

Artikel 4

Die in Artikel 12 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Mindestabweichung beträgt 3 v.H.

Artikel 5

(1) Die Verordnung Nr. 134/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und zur Festlegung der Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3158/73 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2367/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 322 vom 23. 11. 1973, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA
